

## Informationsblatt zur Seemannskasse

### Allgemeines

Die Seemannskasse wird von der Deutschen Rentenversicherungsanstalt Knappschaft-Bahn-See geführt. Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung eines Überbrückungsgeldes sowie einer Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze an die bei ihr versicherten Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausscheiden. Die Mittel für die Ausgaben der Seemannskasse werden von den Unternehmern, die bei ihr versichert sind oder bei ihr Versicherte beschäftigen sowie den versicherten Seeleuten im Umlageverfahren aufgebracht.

### Versicherte

Versicherungspflichtig sind in der Seemannskasse Seeleute nach § 13 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV ausgeübt wird.

Weiterhin sind Küstenschiffer und Küstenfischer versichert, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, soweit sie ihre Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausüben.

### Aufbringung der Mittel

Die Ausgaben der Seemannskasse werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt. Den Umlagesatz (Beitragssatz) setzt der Vorstand fest. Je nach Höhe des Umlagesatzes entfallen ein Anteil auf den Arbeitgeber und einer auf den Arbeitnehmer.

Ab 1. Januar 2020 beträgt der Umlagesatz weiterhin vier Prozent. Davon entfallen zwei Prozent auf den Arbeitgeber und zwei Prozent auf den Arbeitnehmer. Küstenschiffer und Küstenfischer haben für ihre eigene Versicherung den Beitrag allein in voller Höhe zu leisten.

### Beiträge für seemannische Arbeitnehmer

#### *Arbeitgeberanteile*

Die vom Arbeitgeber zu tragenden Beitragsanteile zur Seemannskasse für die Seeleute sind aus der Summe der Entgelte zu errechnen, aus der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Vorliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Arbeitgeberanteile sind somit auch für die Arbeitnehmer zu zahlen, die keine Leistungsansprüche (mehr) erwerben können (z. B. geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, von der Beitragspflicht befreite Seeleute). Die Entgelte sind höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Für die von der Rentenversicherungspflicht befreiten ausländischen Seeleute sind nur unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitgeberanteile zur Seemannskasse zu entrichten. Seit dem 1. Januar 2008 sind die Entgelte dieser Personen bei der Beitragsberechnung **nicht** zu berücksichtigen.

#### *Arbeitnehmeranteile*

Die vom Seemann zu tragenden Arbeitnehmeranteile sind von dem Entgelt zu berechnen, das für die Beitragsberechnung der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend ist.

### Beiträge der Küstenschiffer und Küstenfischer für ihre eigene Versicherung

Die Beiträge der versicherten Unternehmer werden nach dem Einkommen berechnet, das für die Unternehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend ist.

### Befreiung von der Beitragspflicht

Versicherte, die bis zum Erreichen der für sie geltenden Regelaltersgrenze die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Überbrückungsgeldes nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Nähere Auskünfte werden auf Anfrage erteilt.